

SCHLEICH  KOLLEGEN  
RECHTSANWÄLTE • INSOLVENZVERWALTER

# Die Rolle der Banken im StaRUG

# Gliederung

Regelungen des StaRUG, die insbesondere Bedeutung für die Gläubiger/Gläubigerstellung haben

- I. **Stabilisierungsanordnung**
- II. **Beendigung von Verträgen**
- III. **Restrukturierungsplan**
- IV. **Anfechtungsschutz**

# I. Stabilisierungsanordnung

1. Vollstreckungssperre (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG-RegE)
2. Verwertungssperre ( § 56 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG-RegE)

in Zusammenhang zu sehen mit:

3. Vertragsrechtliche Wirkungen (§ 62 StaRUG-RegE)  
(Für Banken § 63 StaRUG-RegE ergänzend zu beachten)
4. Aussetzung Insolvenzantragspflicht (§ 65 StaRUG-RegE)

# I. Stabilisierungsanordnung

## 1. Die Vollstreckungssperre (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG-RegE)

- a) Untersagung oder Einstellung von Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung gegen den Schuldner
- b) Auch unbewegliches Vermögen wird erfasst
- c) Keine vorherige Anhörung des Gläubigers erforderlich

# I. Stabilisierungsanordnung

## 2. Die Verwertungssperre (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG-RegE)

- a) Rechte an Gegenständen des beweglichen Vermögens, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Ab- oder Aussonderungsrechte geltend gemacht werden könnten, dürfen nicht durchgesetzt werden.
- b) Weiternutzung solcher Gegenstände, soweit sie zur Fortführung des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind, durch den Schuldner möglich.
- c) Keine vorherige Anhörung des Gläubigers erforderlich.

# I. Stabilisierungsanordnung

- e) Folgen der Verwertungssperre (§ 61 StaRUG-RegE) / Ausgleich
  - aa) Dem Gläubiger sind geschuldete Zinsen zu zahlen bzw. ein Wertverlust durch Nutzung auszugleichen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Gläubiger nicht mit einem Verwertungserlös aus dem Gegenstand rechnen kann.
  - bb) Besondere Regelung für Globalzession/  
Sicherungsübereignung Warenlager: Pflicht zur Erlösauskehr oder unterscheidbaren Verwahrung der Erlöse

# I. Stabilisierungsanordnung

## 3. Einschränkung der Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrechte (§ 62 StaRUG-RegE)

- a) Soweit es Leistungen betrifft, die der Schuldner vor Stabilisierungsanordnung schuldig geblieben ist, kann der Gläubiger allein deswegen nicht eine ihm obliegende Leistung verweigern oder Vertragsbeendigungs- oder Abänderungsrechte geltend machen.

Ausgenommen sind der Teil der Leistung des Gläubigers, der auf die rückständige Leistung des Schuldners entfällt.



# I. Stabilisierungsanordnung

- b) Bei Vorleistungspflicht des Gläubigers kann dieser Sicherheitsleistung oder Leistung Zug um Zug verlangen (§ 62 Abs. 3 StaRUG-RegE).
  
- c) **Wichtiges aus Bankensicht:**  
Unberührt bleiben Kündigungsrechte von Darlehensgebern nach § 490 Abs. 1 BGB wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Verschlechterung der Werthaltigkeit von gestellten Sicherheiten **vor** Darlehensauszahlung.

# I. Stabilisierungsanordnung

gemäß § 63 StaRUG-RegE ferner spezielle Regelungen für:

- Wirksamkeit von Verfügungen über Finanzsicherheiten nach § 1 Abs. 17 KWG
- Zahlungs- und Abwicklungssysteme

USW.

# I. Stabilisierungsanordnung

## - Dauer -

1. Grundsätzliche Anordnungs(höchst-)dauer von bis zu drei Monaten (§ 60 Abs. 1 StaRUG).
2. Darüber hinausgehende Verlängerung für 1 Monat zulässig, wenn der Schuldner den Gläubigern ein Planangebot unterbreitet hat und keine Umstände bekannt sind, dass mit einer Planannahme innerhalb eines Monats nicht zu rechnen ist (§ 60 Abs. 2 StaRUG).
3. Bei Beantragung der gerichtlichen Bestätigung des von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplans Verlängerung bis zur Rechtskraft der Planbestätigung, längstens aber 8 Monate nach erster Beantragung (§ 60 Abs. 3 StaRUG).

# I. Stabilisierungsanordnung

## - Aufhebung -

§ 66 StaRUG-RegE regelt, wann das Restrukturierungsgericht die Stabilisierungsanordnung aufhebt:

1. Antrag des Schuldners (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG-RegE)
2. Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufhebung der Restrukturierungssache ( § 66 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 33 Abs. 4 Nr. 3, 35 StaRUG-RegE), unter anderem:
  - Insolvenzantragstellung
  - Vorliegen eines zwingenden Insolvenzantragsgrundes, ohne Ausnahme nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG-RegE

# I. Stabilisierungsanordnung

- Aufhebung -

3. Schuldner versäumt es den Entwurf eines Restrukturierungsplans vorzulegen (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG-RegE)
4. Bekanntwerden von Umständen, die auf Missbrauch hindeuten (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 StaRUG-RegE)
5. Auf Antrag eines Gläubigers (§ 66 Abs. 2 StaRUG-RegE), wenn dieser einen Fall des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 glaubhaft macht.

# II. Beendigung von Verträgen

## 1. Anwendungsbereich (§ 51 Abs. 3, 4 StaRUG-RegE)

Gegenseitige, beidseitig nicht vollständig erfüllte Verträge, an denen der Schuldner beteiligt ist und

- die im Insolvenzverfahren einer Erfüllungsverweigerung zugänglich wären (§ 103 Abs. 1 InsO) bzw. nach Maßgabe des § 109 InsO kündbar wären

# II. Beendigung von Verträgen

## 2. Voraussetzungen (§ 51 Abs. 1, 2 StaRUG-RegE)

- Vertragspartner kam einem Anpassungs- oder Beendigungsverlangen des Schuldners nicht nach.
- Antrag des drohend zahlungsunfähigen Schuldners beim Restrukturierungsgericht. Gleichzeitiger Antrag auf Bestätigung eines Restrukturierungsplans, der weitere Restrukturierungsmaßnahmen vorsieht.

## 3. Ausnahme:

Vertragsbeendigung ist nicht statthaft, wenn sie unter Berücksichtigung des dem Restrukturierungsplan zugrunde liegenden Konzepts offensichtlich nicht sachgerecht ist.

## II. Beendigung von Verträgen

- Folgen der Entscheidung -

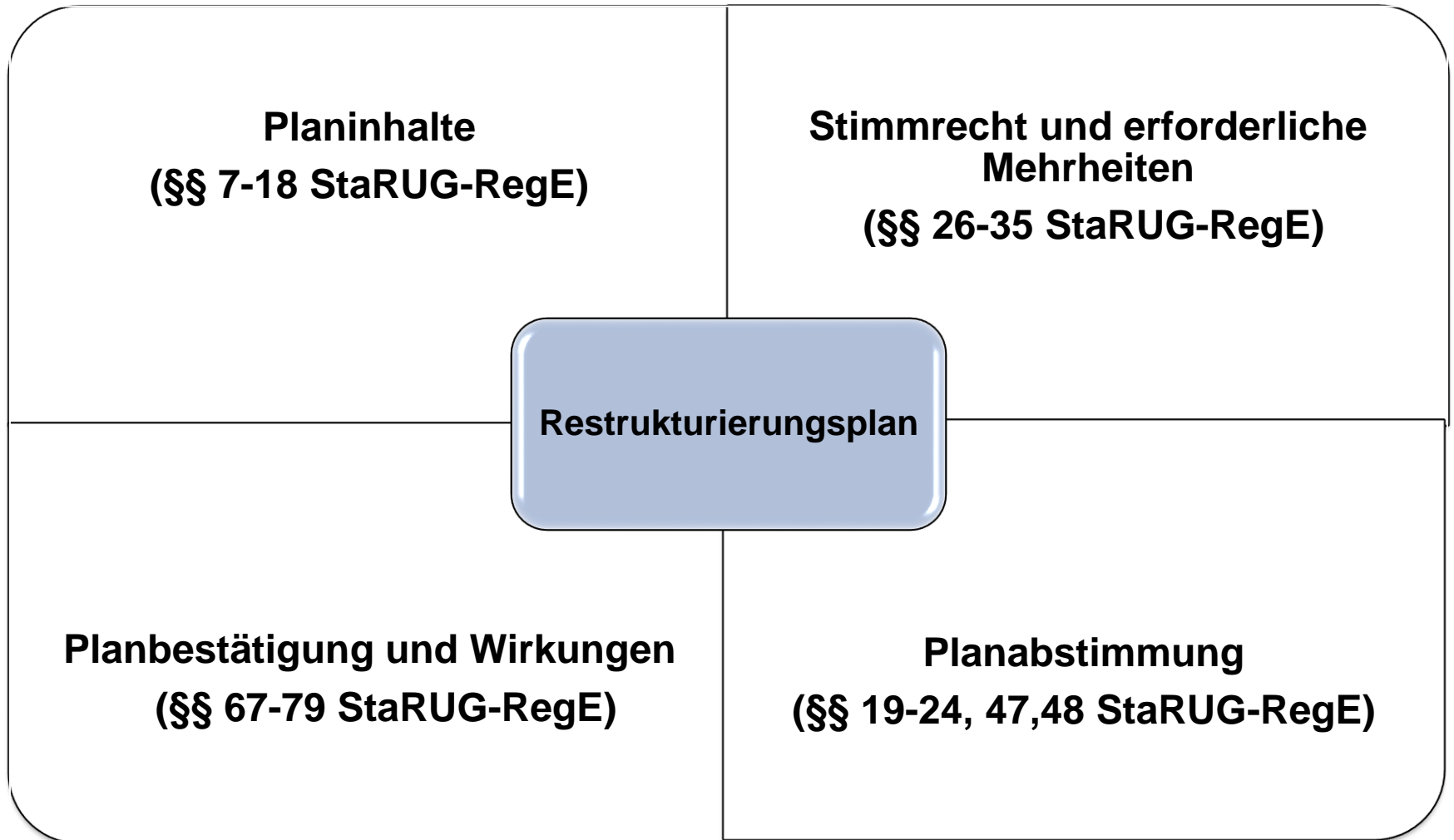
4. Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung ab Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses (§ 54 StaRUG-RegE)
  - Vertragspartner kann aus dem Vertrag keine Erfüllung mehr verlangen.
  - Bei Dauerschuldverhältnis hat Vertragsbeendigung Wirkung einer Kündigung mit dreimonatiger Frist.
  - Vertragspartner steht eine Forderung wegen Nichterfüllung zu, die im Restrukturierungsplan gestaltet werden kann; für derartige Forderungen wird eine separate Gruppe gebildet.



**Aus Bankensicht von eher geringer Bedeutung**



# III. Restrukturierungsplan



# III. Restrukturierungsplan

- Auswahl der Planbetroffenen und Einteilung in Gruppen -

## Auswahl ( § 10 StaRUG-RegE)

Nach sachgerechten Kriterien; als sachgerecht gilt insbesondere:

- Nichteinbeziehung von Forderungen, die „auch im Insolvenzverfahren voraussichtlich“ vollständig erfüllt würden
- Ausschließliche Gestaltung von Finanzverbindlichkeiten und Sicherheiten
- Forderungen von Kleingläubigern nicht betroffen
- Einbeziehung sämtlicher Forderungen (mit Ausnahme von § 6 StaRuG-RegE)

# III. Restrukturierungsplan

- Auswahl der Planbetroffenen und Einteilung in Gruppen -

## **Pflichtgruppen (§ 11 Abs. 1 StaRUG-RegE)**

Zwingend zu bilden sind Gruppen für

- Inhaber von Absonderungsanwartschaften
- Nachrangige Restrukturierungsgläubiger (§ 39 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder Abs. 2 Inso)
- Einfache Restrukturierungsgläubiger
- Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten
- Gläubiger aus gruppeninternen Drittsicherheiten
- Gruppe der Nichterfüllungsforderungen (§ 54 Abs. 3 StaRUG-RegE)

# III. Restrukturierungsplan

- Auswahl der Planbetroffenen und Einteilung in Gruppen -

## Weitere Gruppen (§ 11 Abs. 2 StaRUG-Reg-E)

Gruppen können nach Maßgabe wirtschaftlicher Interessen weiter unterteilt werden

- Sachgerechte Abgrenzung
- Offenlegung der Kriterien im Plan
- Kleingläubiger sind innerhalb der Pflichtgruppen zu eigenständigen Gruppen zusammenzufassen

# III. Restrukturierungsplan

## Abstimmungsmöglichkeiten

- Planabstimmung außerhalb des StaRUG-E: ( 100%)
- Außergerichtliche Planabstimmung: (75 % ) + gerichtl. Bestätigung + ggf. Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten
- Gerichtliche Planabstimmung: 75 % + gerichtl. Bestätigung + ggf. Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten

# III. Restrukturierungsplan

## Stimmrecht (§ 26 StaRUG-RegE)

### 1. Die Stimmrechte bestimmen sich wie folgt:

- Restrukturierungsforderungen: Betrag (Abzinsungspflicht bei unverzinslichen Forderungen)
- Absonderungsanwartschaften und gruppeninterne Drittsicherheiten nach deren Wert
- Anteils- und Mitgliedschaftsrechte nach dem Anteil am gezeichneten Kapital oder Vermögen des Schuldners
- In Streitfällen Zugrundelegung des Stimmrechtes durch den Schuldner und Dokumentation (§ 26 Abs. 4 StaRUG-RegE)  
ggf. Festlegung durch das Gericht (§ 70 Abs. 3 StaRUG-RegE)

# III. Restrukturierungsplan

## Stimmrecht (§ 26 StaRUG-RegE)

### 2. Erforderliche Mehrheiten:

- Zur Annahme des Restrukturierungsplans ist erforderlich, dass in jeder Gruppe auf die im Plan zustimmenden Gruppenmitglieder mindestens drei Viertel der Stimmrechte in dieser Gruppe entfallen (75% Mehrheit);
- Steht eine Forderung verschiedenen Planbetroffenen gemeinschaftlich zu, werden sie bei der Abstimmung als ein Planbetroffener behandelt

### **Wichtig:**

Es kommt nicht auf die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger an – sondern auf die Mehrheit der Stimmrechte!

# III. Restrukturierungsplan

Annex: Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung –  
Im Einzelnen

## 1. Voraussetzungen des § 28 StaRUG-RegE

Wird in einer Gruppe die erforderliche Mehrheit nicht erreicht,  
gilt ihre Zustimmung unter den folgenden Voraussetzungen dennoch  
als erteilt:

- Keine Schlechterstellung der Mitglieder der Gruppen
- Angemessene Beteiligung am wirtschaftlichen Wert
- Mehrheit der abstimmenden Gruppen hat dem Plan zugestimmt
- Bei lediglich zwei Gruppen ist die Zustimmung der anderen Gruppe ausreichend



# IV. Anfechtungsschutz

1. Regelungen eines rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplans und Vollzugshandlungen sind grundsätzlich der Anfechtung nicht zugänglich (§ 97 Abs. 1 StaRUG-RegE)

Unklar, ob tatsächlich auch die Umsetzung geschützt ist, da anderslautende Begründung des Gesetzestextes:

Wichtig z.B. im Hinblick auf die Rückführung neu gewährter Finanzierungen

# IV. Anfechtungsschutz

## 2. Kein Anfechtungsschutz wenn:

- Die Bestätigung des Restrukturierungsplans auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Schuldners erfolgte und
- dies dem anderen Teil bekannt war
- Vom Privileg sind ferner Gesellschafterdarlehen und die diesen gleichgestellten Forderungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO) sowie Sicherheiten, die nach § 135 InsO anfechtbar sind, ausgenommen.

## 3. Anfechtungsschutz ist auf den Zeitraum bis zur nachhaltigen Restrukturierung beschränkt, da nur das Risiko abgesichert werden soll, dass der Plan scheitert.

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**